

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sibenzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Es soll auch ein jeder Unser Untertan / bey seinem Eyd / Unserer Ungnad und ernstlicher Straff schuldig / pflichtig und verbunden seyn / auff dergleichen Entleibungen und Todtschläg / den Thäter affbald bezufangen / und zu gebührender Verhafft und Gewahrsam zu bringen. So aber der Thäter entlossen / und nicht mehr zu betretten seyn würde / gedencken Wir denselben / ob er sich schon mit des Entleibten Freundschaft vertragen wolte oder hätte / obne sondere hochbewegende ursachen / nicht wider einkommen zulassen / noch sonst zu begnadigen.

Der Sibenzehende Titul.

Von Straff des Mords.

Daber einer / auß Antrieb des leydigen Satans sich so weit bringen ließ / daß er seinen Nebenmenschen / bosshaffter / fürsegllicher weiß / auff der Strassen / oder anderswo / außspehen / ihme vorwarten / berauben oder ermorden thäte / den soll man / wie gebräuchlich / mit dem Rad vom Leben zum Tod richten / und da er dergleichen Mord offte und mehr dann einmal begangen / mag und solle die Straff alsdann gegen demselben / geschäryfft / und über ermelte ordentliche Straff des Rads / auch das Schlaiffen oder Greiffen mit glüenden Zangen / je nach gestalt der Ubertretung / erkandt werden.

§. I.

Es soll auch die Straff des Rads dem jenigen zuerkandt werden / welcher umb Gelts willen / einen andern zu ertöden sich bestellen läßt / und solches also im Werck bosshafftiglich verrichtet. Wie auch nicht weniger mit gleicher Straff soll belegt werden / der / so einen solchen Todtschläger / umb ein gewisses Gelt bestelle / und mag ebenmäffig in diesem fall / die Straff / mit Schlaiffen / Biertheilen / oder mit anderer Schäryffe / nach gelegenheit des Verbrechens / vermehret werden.

§. II.

In gleicher Straff des Mords sollen auch stehen alle diejenige / es seyen Männer oder Weiber (doch daß diese endlich ertränckt /

ertränckt / oder mit dem Schwerdt / und nicht dem Rad hingerichtet werden) die fürsegllicher weiß / mit Gifft einem vergeben / oder zu Entleibung eines Menschen fürsegllich raten oder helfen / als die das Gifft wissentlich darzu kauffen / verkauffen / oder sonsten zur hand bringen / und also zurichten helfen / daß jemand dardurch des zeitlichen Lebens beraubt würde.

Der Nachzehende Titul.

Von Straff deren / so ihre Eltern / Kinder / Ehegemächte / oder nechste Blutsfreund / heimlich oder öffentlich umbringen.

Wer wollen und ordnen / wann Eltern ihre Kinder / oder Kinder ihre Eltern / auch ein Ehegemächte das ander vorsegllich und böshafftiglich / mit Gifft oder in andere wege / tödten würde / daß alsdann derselbig Thäter / so er ein Mann / zum wenigsten mit dem Rad / da es aber ein Weibsperson / mit dem Schwerdt oder Wasser vom Leben zum Tod gericht werde / jedoch daß diese Straff vorhin / nach gestalten dingen / mit Zangen reißen / Schlaiffen und dergleichen geschärpffe werde.

s. I.

Sonsten da an Brüdern / Schwestern / Bruders Weib / oder Schwester Mann / auch andern nechsten Blutsverwandten / unter welchen / vermög Unserer Eheordnung / die Eheverlobnuß verboten / ein Mord fürsegllicher böshaffter weise / begangen würde / so soll der Thäter mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gericht / und kan in diesem fall auch das Schlaiffen bis zur Richtstatt / gebraucht werden.

Der Neunzehende Titul.

Von Straff der jenigen / so schwangern Weibern Kinder abtreiben / oder Kinder gefährlicher weiß von sich legen.

Wann jemand's einer schwangern Weibsperson / durch Getränck oder in andere wege / ein lebendiges Kind / fürsegllich abtreibt / oder da ein Weib solches